

Dr. Stephan Pernkopf
LH-Stellvertreter

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 25.03.2025

zu Ltg.-**633/XX-2025**



Herrn Präsident
des NÖ Landtages
Mag. Karl Wilfing

St. Pölten, am 25. März 2025

LHSTV-P-L-397/340-2025

im Hause

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten Dr. Helga Krismer-Huber betreffend „Pestizide in Niederösterreich – Kontrollen, Anwendungsdatenbank, Information an die Öffentlichkeit“, zu Zahl Ltg.- 633/XX-2025, darf ich folgende Beantwortung, sofern mein Zuständigkeitsbereich betroffen ist und dies dem Anfragerecht unterliegt, übermitteln:

Die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des NÖ Pflanzenschutzmittelgesetzes (NÖ PSMG) obliegt der Landesregierung und deren Überwachungsorganen (§ 14 NÖ PSMG). Mit der konkreten Durchführung der Kontrollen sind Bedienstete des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Landwirtschaftsförderung, sowie im Auftrag der Landesregierung die AMA (Agrarmarkt Austria GmbH) betraut. Die Landesregierung ist die einzig zuständige Behörde. In dem angefragten Zeitraum wurden jährlich rund 100 bis 160 landwirtschaftliche Betriebe kontrolliert. Dabei werden ausschließlich Vor-Ort Kontrollen durchgeführt. Die Anzahl der Vor-Ort-Kontrollen betrug: 2019 – 160, 2020 – 153, 2021 – 154, 2022 – 158, 2023 – 161 und 2024 – 102.

Bei 95% der Kontrollen wurde unmittelbar davor (meist am Abend des Vortages bzw. am Morgen des Kontrolltages) der Termin angekündigt. Der Rest erfolgte unangekündigt. Nur durch die Vorankündigung kann sichergestellt werden, dass eine



kompetente Ansprechperson anwesend ist. Dadurch werden ergebnislose Kontrollen vermieden und ein effizienter und kostensparender Vollzug gewährleistet.

Von Seiten der Abteilung Landwirtschaftsförderung wurden bei keinem Betrieb Blatt- bzw. Bodenproben gezogen. Die AMA und Bio-Kontrollverbände ziehen im Zuge Ihrer Tätigkeit Blatt- und Bodenproben. Bei Verstößen erfolgt eine Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde und diese leitet die Anzeige zur Kontrolle an die Sachverständigen der Abteilung Landwirtschaftsförderung weiter. Die Auswahl der Betriebe erfolgt dabei stichprobenartig und risikobasiert. Dabei wird vor allem Anzeigen nachgegangen. Die Kontrollen umfassen immer den gesamten Prüfumfang – Schwerpunktthemen gibt es dabei nicht.

Im angefragten Zeitraum wurden vereinzelt Verstöße betreffend Ausbildungsbescheinigung und selten im Bereich der Lagerung festgestellt. Diese Verstöße sind primär bei kurzfristig angekündigten Vor-Ort-Kontrollen festgestellt worden.

Die Einhaltung der Bestimmungen zu Notfallzulassungen werden im Rahmen der regulären Anwendungskontrollen überprüft. Die Kontrollen zu den Notfallzulassungen unterscheiden sich nicht von den regulären Anwendungskontrollen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, daher gibt es keine spezifischen Vorgaben.

Im Rahmen der Anwendungskontrollen wird auch die Anwendung des integrierten Pflanzenschutzes überprüft. Bei den Kontrollen werden die gleichen Themenbereiche geprüft, wie auf der Homepage des BML dargestellt:

https://info.bml.gv.at/themen/landwirtschaft/landwirtschaft-in-oesterreich/pflanzliche-produktion/pflanzenschutz/Integrierter_PS.html

Der Einsatz von Glyphosat bzw die Verbote zu dessen Anwendung gemäß § 3 Abs 4 Z 1 bis 4 Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 werden im Rahmen der regulären Anwendungskontrollen an Hand der gemäß Artikel 67 Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln zu führenden Aufzeichnungen der Verwender überprüft. Dabei wurden keine Verstöße festgestellt.

Die durchgeführten Kontrollen bezogen sich auf die beruflichen Verwender, da nur diese zum Erwerb von Pflanzenschutzmitteln mit entsprechenden gefahrenrelevanten Eigenschaften berechtigt sind.

In Niederösterreich nehmen rund 85% der Gemeinden an dem Programm „Natur im Garten“ teil und verzichten damit auf den Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln auf öffentlichen Flächen. Weiter verzichten auch die Straßenmeistereien auf den Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln.

Der Bund und die Bundesländer koordinieren sich im Wege von Sitzungen, die in der Regel halbjährlich stattfinden. Die letzten drei Koordinierungssitzungen fanden am 12. Dezember 2023, am 23. Mai 2024 und am 22. November 2024 statt. Soweit es die Fragestellungen der gegenständliche Anfrage betrifft, wurden insbesondere die Evaluierung des Nationalen Aktionsplans Pflanzenschutzmittel 2022 – 2026 sowie die Umsetzung der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 vom 10. März 2023 betreffend den Inhalt und das Format der von den beruflichen Verwendern geführten Aufzeichnungen über Pflanzenschutzmittel und der Verordnung (EU) 2022/2379 vom 23. November 2022 über Statistiken zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und zur landwirtschaftlichen Erzeugung erörtert.

Auf Ebene der Länder werden anlassbezogen vom gemeinsamen Ländervertreter weitere Sitzungen einberufen.

Im Rahmen einer österreichweit koordinierten Umsetzung der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 vom 10. März 2023 betreffend den Inhalt und das Format der von den beruflichen Verwendern geführten Aufzeichnungen über Pflanzenschutzmittel wurden auch die Möglichkeiten einer „Zentralen Datenbank“ erörtert. Wobei anzumerken ist, dass es keine Rechtsgrundlage gibt, der zufolge Anwender von Pflanzenschutzmitteln dazu verpflichtet sind, Anwendungsdaten in eine solche Datenbank einzutragen.

Bei den Gesprächen zwischen Bund und Ländern wurde noch keine finale Entscheidung getroffen. Die Länder haben erklärt, hinsichtlich der „Zentralen Datenbank“ weiterhin mit dem Bund im Gespräch zu bleiben.

Zum aktuellen Zeitpunkt war die Veröffentlichung der Daten beziehungsweise öffentliche Abfragemöglichkeit noch kein Thema im Gespräch.

Das Land Niederösterreich befasst sich auf unterschiedlichen Ebenen mit der Umsetzung und Erfüllung der europarechtlichen Vorgaben betreffend die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Es wird weitere Gespräche geben, in welcher Form europarechtliche Verpflichtungen betreffend Pflanzenschutzmittel-Anwendungsdaten erfüllt werden sollen.

Die Errichtung einer Datenbank ist nicht das vorrangige Ziel. Sofern eine Datenbank gegenüber anderen Möglichkeiten zur Erfüllung der europarechtlichen Verpflichtungen sich als vorteilhaft, insbesondere im Sinne der Verwaltungsökonomie, erweist, könnte bei Bestehen einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage auch eine Datenbank-Lösung ins Auge gefasst werden.

Die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 wurde ordentlich kundgemacht und ist der Öffentlichkeit allgemein zugänglich.

Von 2019 bis 2024 sind keine Anfragen Dritter um Zugang zu Aufzeichnungen über die Pestizid-Anwendung gemäß Artikel 67 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 bekannt. Entsprechend gibt es keine Verteilung auf Bezirke, keine Anfragen von Trinkwasserversorgern, Anrainer oder Umweltorganisationen und keine Fälle einer unvollständigen Datenübermittlung.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Pernkopf e.h.